

Personenbezogene Daten

Was sind [personenbezogene Daten](#) und warum sind sie besonders schützenswert?

Der Begriff der "[personenbezogenen Daten](#)" hat im Datenschutz eine zentrale Bedeutung. Personenbezogene [Daten](#) sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren [natürlichen Person](#). Der [Betroffene](#) kann nur ein lebender [Mensch](#) sein.

Der Datenschutz gilt nur für lebende Menschen, Informationen über Verstorbene werden nicht durch das [Datenschutzrecht](#) geschützt.

Da es neben den [natürlichen Personen](#) auch [juristische Personen](#) gibt, sind beispielsweise [Unternehmen](#), wie GmbH's oder Aktiengesellschaften nicht geschützt. Werden jedoch Informationen über einen Eigentümer ([Mensch](#)) genutzt, unterfallen diese [Daten](#) wiederum dem Schutz.

Wann ist ein [Mensch](#) bestimmt oder bestimmbar?

Eine [natürliche Person](#) wird dann bestimmbar, wenn mit den vorhandenen Informationen auf eine [Person](#) geschlossen werden kann. Bestimmt ist eine Information immer dann, wenn sie sich ausdrücklich auf eine einzelne [Person](#) bezieht. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind Informationen zu einer einzelnen [Person](#), die [Eigenschaften](#) der [betroffenen Person](#) darstellen oder Fakten, die der [Person](#) zugeordnet werden können. Solche Einzelangaben können Namen, eindeutige Identifikationsnummern oder auch Fotos sein

Unterschieden werden personenbezogene und [personenbezogene Daten](#) besonderer Kategorien. Dies sind Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, biometrische oder genetische Merkmale, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten. Bei der Sensibilität solcher [Daten](#) sind höhere Schutzanforderungen zu beachten.

Die [Datenschutzgrundverordnung](#) definiert in [Art. 4 DSGVO](#) die [personenbezogenen Daten](#) als alle Informationen,

- die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare [natürliche Person](#) (im Folgenden "[betroffene Person](#)") beziehen;
- Als identifizierbar wird eine [natürliche Person](#) angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann,
- die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser [natürlichen Person](#) sind;

Der Begriff der "[Daten](#)" ist weit zu fassen und umfasst alle Informationen zu einer [betroffenen Person](#). Nicht nur sensible oder private Informationen fallen darunter, sondern sämtliche Arten von subjektiven und objektiven Informationen, sofern sie sich auf eine [betroffene Person](#) beziehen. Dazu zählen auch Meinungen und Bewertungen. (EuGH 20.12.2017, C 434/ 16, Nowak) Der [EU](#)-Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, den Begriff einem weiten Anwendungsbereich zuzuweisen.

Unter die Vorschrift fallen damit sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch **sachliche Informationen** wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, **Kommunikations- und Vertragsbeziehungen** und alle sonstiger Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt. Auch solche Aussagen, die **eine subjektive und/oder objektive Einschätzung** zu einer **identifizieren oder identifizierbaren Person** liefern, weisen einen Personenbezug auf. (OLG Köln Urteil vom 26.07.2019 (Az. 20 U 75/18))

E-Learning Datenschutz

- dpl 50 (Einführung)
- dpl 2000 (Vertiefung)

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung